

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Satzung

der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung)

Vom 15. August 2006

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung Vom 30. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Satzung:*)

§ 1

Erhebung der Beiträge

¹Die Universität Bayreuth erhebt als Körperschaft des öffentlichen Rechts von den Studierenden Studienbeiträge. ²Die Beiträge werden erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben.

§ 2

Höhe des Beitrags

¹Die Höhe des für das Studium zu entrichtenden Beitrags beträgt einheitlich 500,- Euro für jedes Semester (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). ²Dies gilt auch bei gleichzeitigem

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Studium zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Bayreuth. ³Für Studierende, die in einem Teilzeitstudiengang immatrikuliert sind, wird der Studienbeitrag entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt. ⁴Als Kriterium der Ermäßigung wird das Verhältnis der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums zur Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums zugrunde gelegt.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit nicht Beitragsfreiheit nach § 6 besteht oder sie auf Antrag nach § 7 befreit sind. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen. ³Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen (Art. 72 BayHSchG) und von Beiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.
- (3) Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder sich hierfür einschreiben, müssen keine Studienbeiträge im Sinne dieser Satzung entrichten; für sie gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit der Stellung des Immatrikulationsantrages für das Semester, für das die Immatrikulation beantragt wird oder mit der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung). ²Der Beitrag ist in einer Summe fällig. ³Teil- oder Ratenzahlungen sind nicht zulässig.

- (2) Bei der Immatrikulation wird der Studienbeitrag mit dem Antrag auf Einschreibung fällig.
- (3) ¹Für immatrikulierte Studierende wird der Studienbeitrag bei der Rückmeldung fällig.
²Der Fälligkeitstermin für den Beitrag zum Sommersemester 2007 wird von der Universität durch Aushang gesondert bekannt gegeben.
- (4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 2 und 3 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
- a) Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.,
 - b) Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

²Dabei muss sicher gestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung des Beitrags

- (1) ¹Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung ist die Immatrikulation gemäß Art. 46 Nr. 5 BayHSchG zu versagen. ²Wird bei der Rückmeldung die Zahlung der fälligen Beiträge nicht nachgewiesen, ist der Studierende zu exmatrikulieren (Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG). ³Die Universität nimmt die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn rückständige Beiträge vollständig bezahlt sind.
- (2) ¹Die Immatrikulation wird im Falle von § 4 Abs. 4 hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6

Beitragsfreiheit

¹Beitragspflicht besteht gemäß Art. 71 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 4 BayHSchG nicht:

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
 2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
 3. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck der Promotion erfolgt.
- ²Für die Anzeige von Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Fristen nach § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Befreiungen von der Beitragspflicht auf Antrag

- (1) ¹Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach der Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:
1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege des Kindes oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. Dem Antrag sind Bestätigungen der kindergeldzahlenden Stelle bzw. entsprechende Dienstnachweise beizufügen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
 3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. Der Nachweis ist vom Studierenden zu führen.
 4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.
Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei Schwerbehinderten und chronisch Kranken, soweit sie schwerbehindert sind und sich deren Behinderung studienerschwerend auswirkt. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Ausländer, die keinem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- b) bei Studierenden, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen, sofern sie an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen und immatrikuliert sind.
- c) bei Studierenden, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen.
- d) bei ausländischen, nicht der Europäischen Union angehörenden Studierenden, die im Rahmen einer Graduate School in der Vorbereitungsphase auf eine Dissertation immatrikuliert sind. Eine Befreiung kann für höchstens ein Semester erfolgen.

²Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

- (2) ¹Befreiungsanträge sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Befreiungstatbestände zu stellen, längstens werden sie für das laufende Semester bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des jeweiligen Semesters berücksichtigt. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge für das Wintersemester bis zum 01.12., für das Sommersemester bis zum 01.06. berücksichtigt. ³Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b sind die Befreiungsanträge unverzüglich nach Bekanntwerden des Befreiungstatbestandes zu stellen, längstens werden sie für das Wintersemester bis zum 31.12., für das Sommersemester bis zum 30.06. berücksichtigt. ⁴Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) ¹Auf Antrag werden ferner wegen besonderer Leistungen Stipendiaten befreit, solange sie von einem Begabtenförderungswerk, das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (gemäß Anhang) ist,

vom DAAD oder nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz (vormals Bayerisches Begabtenförderungsgesetz) gefördert werden oder in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch amtliche Dokumente zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen beizufügen. ³Die Universität kann die Übersetzung eines amtlich vereidigten Übersetzers verlangen.
- (5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird oder die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung oder innerhalb einer von der Universität Bayreuth gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (6) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Zahlungsweg

¹Die fälligen Studienbeiträge sollen durch Banküberweisung auf das Konto der Universität Bayreuth entrichtet werden. ²Eine Entrichtung durch Barzahlung ist nur bei der Zahlstelle des Landesamtes für Finanzen in Bayreuth möglich.

§ 9 Rückerstattung

- (1) ¹Der Studienbeitrag wird auf Antrag unter Angabe einer gültigen Bankverbindung Studierenden für das jeweils aktuelle Semester erstattet, wenn
 1. Beitragsfreiheit nach § 6 vorliegt oder
 2. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation vor Beginn des Semesters, für welches der Beitrag entrichtet wurde, erfolgt.²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des aktuellen Semesters zu stellen.
- (2) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

- (3) ¹Für die Fristwahrung ist der Tag des Antrageingangs bei der Universität Bayreuth maßgeblich. ²Eine rückwirkende Erstattung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich.

§ 10

Verwendung der Studienbeiträge; Rechnungslegung

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität Bayreuth als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vom gesamten Beitragsaufkommen werden zunächst zehn von Hundert für den staatlich vorgegebenen Sicherungsfonds abgezogen sowie der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) der Studienbeiträge gedeckt. ²Zusätzlich sind für Beitragserstattungen und für unvorhergesehenen Bedarf Rücklagen zu bilden. ³Sollten diese Rücklagen im entsprechenden Semester nicht oder nicht vollständig verwendet werden, so erhöhen sie im darauf folgenden Semester den Verfügungsrahmen nach Satz 4. ⁴Die verbleibenden Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. ⁵Dabei sind unmittelbar die einzelne Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren.
- (3) ¹Für Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 4 werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) mit Verwendungsvorschlägen für die Studienbeiträge zugewiesen. ²Zur Erstellung dieser Konzepte wird vom Fakultätsrat eine „Kommission Studienbeiträge“ eingesetzt, die wie folgt besetzt ist: Dekan oder Studiendekan als Vorsitzender, zwei Professoren der Fakultät, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende. ³Neben diesen Konzepten kann die studentische Vertretung über die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulleitung ergänzende Vorschläge einreichen.
- (4) ¹Die Konzepte sind zu einem von der Hochschulleitung bestimmten Termin vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ zur Bewertung vorzulegen und von der Hochschulleitung zu verabschieden. ²Bei ihrer Entscheidung stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt

werden. ³Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ besteht aus dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, dem Kanzler, zwei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden. ⁴Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. ⁵Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.

- (5) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen.
- (6) Anschließend legt die Hochschulleitung dem Hochschulrat, dem studentischen Konvent und den Fakultäten jährlich nach Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres (Kalenderjahr) über die Verwendung der im vorausgegangenen Jahr verwendeten Mittel Rechnung.

§ 11 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im Jahr 2010 – überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. *)

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/08 immatrikuliert sind.

Anhang

(zu § 7 Absatz 3 Satz 1)

Begabtenförderungswerke im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 sind die mit Stand vom 1. Februar 2007 in die Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Mitglieder:

1. Studienstiftung des deutschen Volkes
2. Hanns-Seidel-Stiftung
3. Cusanuswerk, Bischöfliche Studienförderung
4. Friedrich-Naumann-Stiftung
5. Evangelisches Studienwerk, Villigst
6. Rosa-Luxemburg-Stiftung
7. Hans-Böckler-Stiftung
8. Friedrich-Ebert-Stiftung
9. Stiftung der deutschen Wirtschaft, Studienförderungswerk Klaus Murmann
10. Heinrich-Böll-Stiftung
11. Konrad-Adenauer-Stiftung